

# RS Vwgh 1987/12/2 87/13/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §288 Abs1;

## Rechtssatz

Nicht einmal eine ausführliche Erörterung der im Streitfall vorliegenden Sachfragen und Rechtsfragen durch den Abgabepflichtigen und dessen Steuerberater in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vermag die konkrete Auseinandersetzung der belangten Behörde mit dem gegebenen Sachverhalt sowie die klare Darstellung der von ihr diesbezüglich vertretenen Rechtsansicht in der Begründung den angefochtenen Bescheides zu ersetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130063.X02

## Im RIS seit

02.12.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)